

# Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

## Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

## Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Berner Bauern Verband (BEBV)
Adresse / Indirizzo	Berner Bauern Verband Milchstrasse 9 3072 Ostermundigen karin.oesch@bernerbauern.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	20. April 2021  Hans Jörg Rügsegger Präsident  Karin Oesch Geschäftsführerin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

## **Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11) .....	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1) .....	13
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	16
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	18
BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	20
BR 07 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307) .....	21
BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	22
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) .....	25
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) .....	26
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali .....	28
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181) .....	30
BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17).....	31

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Berner Bauern Verband (BEBV) dankt dem Bundesrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2021. Der BEBV hat ebenfalls eine interne Vernehmlassung durchgeführt und hat diese Stellungnahme am 19. April 2021 durch seinen Vorstand verabschiedet.

Wir begrüßen die durch die Entwicklung der allgemeinen Rahmenbedingungen notwendig gewordenen Anpassungen und insbesondere die Massnahmen für die administrativen Vereinfachungen; allerdings mit zwei Anmerkungen:

1. Zahlreiche Vereinfachungen betreffen die Verwaltung. Es ist zwingend, dass auch die Bauernfamilien davon profitieren können;
2. Es wäre falsch, wenn die administrativen Vereinfachungen der Massnahmen an der Grenze die Importförderung unterstützen. Denn die Importe halten die Anforderungen, die an die heimische Produktion gestellt werden, sehr oft nicht ein.

Für bestimmte Massnahmen ist es wichtig, dass die Anpassungsvorschläge auf die Marktrealität abgestimmt bleiben.

Das befristete Hilfspaket für die Schweizer Zuckerwirtschaft läuft Ende 2021 aus. Das Parlament diskutiert zurzeit die Umsetzung der parlamentarischen Initiative 15.479 Pa. Iv. Bourgeois «Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft» Falls in der erforderlichen Frist keine parlamentarischen Lösungen vorliegen, müssen die Massnahmen auf Verordnungsstufe als Übergangslösung bis Ende 2022 weitergeführt werden. Das internationale Zuckerpreisniveau ist nach wie vor tief, die Herausforderungen im Anbau gross die Zuckerrübenanbaufläche rückläufig. Die Branche ist dringend auf eine nahtlose Weiterführung der Massnahmen angewiesen. Ein Unterbruch hätte einen Einbruch der Anbaufläche mit verheerenden Folgen für die Verarbeitungsbetriebe und die Versorgung mit Schweizer Zucker zur Folge.

**BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Anpassungen dieser Verordnung sind unausgewogen. In der Konsequenz wird die Schweizer Landwirtschaft mit zusätzlichen Gebühren belastet und die Importe diverser Produkte werden durch den Wegfall der Generaleinfuhrbewilligungspflicht begünstigt.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Anhang 1, Ziffer 6.8	<del>6.8 Bearbeitung eines Zulassungsgesuches für im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Art. 36) 50 Franken</del>	Diese Gebühr wurde bisher nicht erhoben, also brauchte es sie nicht und ist daher auch konsequenterweise nicht einzuführen.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 35 Abs. 7	7 Zu keinen Beiträgen berechtigten Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, <del>Christbäumen</del> , Zierpflanzen, Hanf, der nicht zur Nutzung der Fasern und der Samen angebaut wird, oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.	Der BEBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung. Die Christbäume sind aber ebenfalls davon auszunehmen.
Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3	2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend:  a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegen gattung: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober;  3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde- Schaf- und Ziegen gattung sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.	Ergänzung der Schaf- und Ziegen gattung  Der BEBV begrüsst die administrative Vereinfachung über die Erfassung der TVD.
Art. 37 Abs. 1	1 Für die Bestimmung des Bestands an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde-, Schaf- und Ziegen gattung sowie Bisons ist die Anzahl Tiertage in der Bemessungsperiode massgebend. Es werden nur Tiertage berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuord-	Der BEBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung.  <i>Eine Äusserung durch den Ziegen- und Schafzuchtverband ist aber noch erforderlich.</i>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nung der Tiere möglich ist. Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt.	
Art. 41 Abs. 3bis – 3ter	<p>3bis Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidetrieben mit nicht gemolkenen, <b>gemolkenen</b> Schafen <b>und Ziegen</b> an, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2021 und 2022, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV2, über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt. Der neue Normalbesatz entspricht:</p> <p>a. für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Prozent des Normalbesatzes, <b>nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21</b>, bestossen waren: dieser Bestossung, jedoch gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV;</p> <p>b. für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent des Normalbesatzes, <b>nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21</b>, bestossen waren: dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV, geteilt durch die durchschnittliche Bestossung, <b>nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21</b>, in den Referenzjahren.</p> <p>3ter Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so erhöht der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 3bis nur, wenn dies sachgerecht ist.</p>	<p>Art. 3bis ist zum besseren Verständnis zu präzisieren.</p> <p>In den Absätzen von Bst. a und b sind mit dem Bezug auf die geltende Regelung zu ergänzen.</p> <p>Bemerkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es wird praktisch immer zu Anpassungen des Normalbesatzes kommen, ausser es wurden bisher ausschliesslich Schafe, die älter als 1 Jahr alt waren und keine oder nur eine geringe Anzahl jüngerer Tiere gesömmert. Oder die Bestossung unterschreitet den Normalbesatz wesentlich.</li> <li>- Die Festsetzung nach Fall a) oder nach Berechnung nach Fall b) führt in jedem Fall zur Reduktion der Bestossung, im Vergleich der aktuellen Bestossung mit den neuen Faktoren berechnet.</li> <li>- Zu beachten wird für die Tierhalter (Talbetrieb und Sömmerungsbetrieb) sein, dass mit dem älter werden der Jungtiere eine volle Bestossung beim Alpaufzug zu einer Überstossung bis zur Alpabfahrt führen kann. Dieser Umstand ist den Tierhaltern zu kommunizieren und ihnen Instrumente zur Verfügung zu stellen, dass sie diese Entwicklung vor der Alpabfahrt abschätzen können.</li> <li>- Da die Referenzperiode nur 2 Jahre umfasst, sind aussergewöhnlichen Entwicklungen wie z.B. eine vorzeitige Alpentleerung infolge Wolfspräsenz bei der Anpassung des Normalbesatzes zu berücksichtigen.</li> </ul>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 76	Kantonale Sonderzulassungen 1 Die Kantone erteilen einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7.10 sowie Buchstabe B Ziffern 1.4, 1.7 und 2.6 schriftlich.	Neu ist Verweis auf Ziffer 1.4. Diese regelt welcher Bereich eines unterdachten Auslaufes als ungedeckt gilt.  Der BEBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung.
Art. 76a	Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge  1 Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.  2 Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.	Neu  Der BEBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung, dass Betriebe, die an Projekten zur Weiterentwicklung von Bestimmungen teilnehmen, die BTS- und RAUS-Anforderungen nur zum Teil erfüllen müssen.
Art. 106, Abs. 2	Als höhere Gewalt gelten insbesondere:  h. die reduzierte Bestossung, die vorzeitige Alpentleerung und erhebliche Tierverluste als Folge von Angriffen durch Grossraubtiere.	Die Tierhalter sollen zu den Tierverlusten durch Grossraubtiere, den Un- und Mehrkosten infolge reduzierter Bestossung und oder vorzeitiger Alpentleerung nicht auch noch finanzielle Verluste durch die Reduktion der Direktzahlungen (Tierwohl-, Sömmerungs- und Alpungsbeiträge) zu tragen haben.
Art. 108 Abs. 3	3 Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 alle vom 1. Januar bis 31. Dezember festgestellte Mängel. Er kann die Kürzungen im folgenden Beitragsjahr vornehmen, wenn die Mängel nach dem 1. Oktober festgestellt wurden.	Der BEBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung
Art. 115f	<del>Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom.... 2021</del>  <del>Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel</del>	Der BEBV ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV (Strafanzeige) und den Kür-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<del>nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.</del>	<p>zungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig, erschwert den Vollzug unnötig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Sanktionen bei unsachgemässer Lagerung von flüssigem Hofdünger und unsachgemässer Ausbringung: Bei der Abdeckung gilt eine Sanierungsfrist von 6-8 Jahren, während dieser Dauer soll es zu keinen DZ Kürzungen kommen.</p> <p>Bei flüssigem Hofdünger gibt es 2022 eine Übergangsbestimmung, da noch nicht alle umgerüstet haben.</p> <p>300 CHF/ha, beim Wiederholungsfall verdoppelt, Dann vervierfacht.</p>
<p>II</p> <p>Der Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:</p>	<p>Anhang Ziff. 3 und 4</p> <p>Faktor je Tier</p> <p>3. Schafe</p> <p>3.1 Schafe gemolken 0,25</p> <p>3.2 Andere Schafe über 365 Tage alt 0,17</p> <p>3.3 Jungschafe über 180 bis 365 Tage alt 0,06</p> <p>3.4 Lämmer bis 180 Tage alt 0,03</p> <p>4. Ziegen</p> <p>4.1 Ziegen gemolken 0,20</p> <p>4.2 Andere Ziegen über 365 Tage alt 0,17</p> <p>4.3 Jungziegen über 180 Tage bis 365 Tage alt 0,06</p> <p>4.4 Zicklein bis 180 Tage alt 0,03</p>	<p>Bisher wurden die Faktoren nach Nutzung der Tiere definiert. Jungschafe und Jungziegen unter 1-jährig hatten einen GVE-Faktor von 0.00, ausgenommen Lämmer zur Weidemast bis ½-jährig, die 0.03 GVE galten. Zudem galten bisher Zwergziegen ab 1-jährig zu Erwerbszecken 0.085, was neu gestrichen wird.</p> <p>Der BEBV schätzt diese GVE-Anpassung so ein, dass diese Einführung des altersabgestuften Faktors mit der Pflicht zur Anmeldung bei der TVD unumgänglich ist. Der Vorteil dieser Anpassung ist, dass bei Beiträgen pro GVE mehr DZ ausbezahlt werden. Der Nachteil ist, dass diese GVE auch in die Suisse-Bilanz einfließen, und diese anfallenden Nährstoffe verbucht werden müssen.</p> <p>Eine Äusserung durch den Ziegen- und Schafzuchtverband ist erforderlich.</p>
<p>II</p>		



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Der Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19983</p> <p>wird wie folgt geändert:</p>		
<p>Ziff. 12.1.5–12.1.5c und 12.1.9–12.1.11</p>	<p>12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet.</p> <p>12.1.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:</p> <p>a. Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m  b. Kirschbäume: 10 m  c. Nuss- und Kastanienbäume: 12 m</p> <p>12.1.5b Die Distanz der Bäume zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie zu Gewässern muss mindestens 10 m betragen.</p> <p>12.1.5c Die Distanz nach den Ziffern 12.1.5a und 12.1.5b gelten nicht für vor dem 1. Januar 2022 gepflanzte Bäume.</p> <p>12.1.9 Bis zum 10. Standjahr ab Pflanzung ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine bedarfsgerechte Düngung.</p> <p>12.1.10 Quarantäneorganismen nach der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 20184 und der Verordnung des WBF und UVEK vom 14. November 2019 zur Pflanzengesundheitsverordnung sind gemäss den Anord-</p>	<p>Die neuen Abstände, die eingehalten werden müssen, dürfen einzig für neu gepflanzte Bäume angewandt werden. Bereits bestehende Bäume müssen die bis anhin gewährten Beiträge weiter erhalten, auch wenn die Abstände diesen neuen Bestimmungen nicht entsprechen.</p> <p>Für Bäume, die keine besonderen Wachstumsprobleme aufweisen, muss ihr Ersatz im Schadenfall (z. B. nach einem Gewitter) am gleichen Ort erlaubt sein, auch wenn die Abstände den neuen Bestimmungen nicht entsprechen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>nungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen zu bekämpfen.</p> <p>12.1.11 Bäume mit Befall von Erwinia amylovora (Feuerbrand) oder Plum Pox Virus (Sharka) sind nicht anrechenbar und erhalten keine Beiträge</p>					
Anhang6, Ziff. 7.7 Bst. c	<p>Der Zugang zum AKB ist fakultativ:</p> <p>c. für Truten, Junghähne von Legehennenlinien und Küken für die Eierproduktion an den ersten 42 Lebenstagen.</p>	<p>Neu gilt diese Regelung auch für Junghähne von Legehennenlinien, die zusammen mit ihren Schwestern aufgezogen werden.</p> <p>Der BEBV unterstützt grundsätzlich diese Änderung.</p>				
Anhang 8, Ziff. 2.2.1	<p>2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, <del>die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit</del> werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	<p>Der BEBV lehnt übertriebene Verschärfung bei den Wiederholungsfällen ab. Die Verhältnismässigkeit muss gewahrt werden.</p>				
Ziff. 2.2.4 Bst. b	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="627 1348 1131 1372">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1131 1348 1344 1372">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="627 1372 1131 1428">b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeu-</td> <td data-bbox="1131 1372 1344 1428">5 Pte. pro Objekt</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeu-	5 Pte. pro Objekt	<p>Der BEBV lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeu-	5 Pte. pro Objekt					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>tung, inklusive der dazugehörigen Pufferstrei- <del>fenzonen</del>, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)</p>	<p><i>Noch in Diskussion mit den Kantonen</i></p>
<p>Ziff. 2.3.1</p>	<p>2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschal- beträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgender- massen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindes- tens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindes- tens 400 Franken.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzah- lungen ausgerichtet.</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maxi- mal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Ver- nachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tie- ren, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen.</p> <p>Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel und die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	<p>Der BEBV lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).</p>
<p>Ziffer 2.3a</p>	<p><del>2.3a Luftreinhaltung</del></p> <p><del>2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschal- beträgen und mit Beträgen pro ha.</del></p> <p><del>Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten</del></p>	<p>Der BEBV ist grundsätzlich gegen die Doppelbestrafung, auch in diesem Fall mit der LRV und den Kürzungen bei den Direktzahlungen. Dies ist juristisch sehr fragwürdig und gibt es sonst in keinem anderen Bereich. Zudem wird die Beur- teilung der Pflicht (konforme Ausbringung) bei Betrieben zwi- schen den Zonen und in der Hügelzone und Bergzone aber auch Obstbetrieben sehr komplex und es existiert dann ein</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p><del>Wiederholungsfall vervierfacht.</del></p> <p><del>Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</del></p> <table border="1" data-bbox="618 504 1352 746"> <thead> <tr> <th data-bbox="618 504 1167 533">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1167 504 1352 533">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="618 533 1167 624">a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1167 533 1352 624">300 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="618 624 1167 746">b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1167 624 1352 746">300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	<p>Generalverdacht, sobald mit dem Prallteller ausgebracht wird. Fragwürdig erscheint ebenfalls die Einführung von Sanktionen, wo noch über Jahre Übergangsfristen am Laufen sind.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.							
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha							
Ziff. 2.9.2	<p>2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. <del>Die Pauschalbeiträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</del></p>	<p>Der BEBV lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).</p>						

**BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der BEBV begrüsst die Totalrevision der LBVo. Die Wissens- und Beratungslandschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt insbesondere durch Reorganisationen bei Agridea und Agroscope.

Wir erachten die Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft als sinnvoll. Sie bringt die zunehmende Vernetzung und die vielfältigen Schnittstellen zwischen den Akteuren in der gesamten Wertschöpfungskette zum Ausdruck. Von besonderer Bedeutung ist dabei die gute Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen.

Aufgrund begrenzter Mittel wird es jedoch nicht möglich sein, Leistungen im gleichen Umfang für die gesamte Ernährungswirtschaft zu erbringen und es bedarf weiterhin eine Fokussierung. Dabei soll weiterhin der Nutzen für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Bauernfamilien im Vordergrund stehen.

Beratungszentralen unterstützen die Beratungsdienste. Und eine gute Beratung ist ein wichtiges Bindeglied im Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Forschung und den Bauernfamilien. Auch die Vernetzung aller Akteure der Wertschöpfungskette ist weiter zu stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 1, Bst. e	e. die Lebensqualität und soziale Stellung der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte <b>in ihrem sozialen Umfeld</b> zu fördern.	Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie bestärken.
Art. 2, Abs. 3, Bst. b	b. die Verbreitung von Informationen mit grosser <b>Breitenwirkung</b> .	Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann (Leuchtturmprojekte).
Art. 2, Abs. 3, Bst. c	c. <b>die Professionalität</b> und den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft;	Die Beratungstätigkeit soll in erster Linie auf professionelles Arbeiten und Handeln ausgerichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, Abs. 4	Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone ( <b>vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz</b> ) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Die Kantone werden durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.
Art. 6	<p>Art. 6 Aufgaben der Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen</p> <p>1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig:</p> <p>a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen <b>und Produktionsressourcen</b>;</p> <p>b. Entwicklung des ländlichen Raums, <b>Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten</b>;</p> <p>c. Begleitung des Strukturwandels <b>zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung</b>;</p> <p>d. nachhaltige Produktion;</p> <p>e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, <b>Digitalisierung</b> und Ausrichtung auf den Markt;</p> <p>f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung</p>	<p>Mit diesen Ergänzungen wird konkretisiert, wie die Beratungsdienste Art. 2 umsetzen. Das beinhaltet auch die Klärung betreffs Ausweitung des Wirkungsbereichs auf die ganze Wertschöpfungskette.</p> <p>Digitalisierung ist ein so wichtiges Thema, dass uns eine explizite Erwähnung sinnvoll erscheint.</p>
Art. 6, Abs. 2 Bst. f	f. Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.	Wir unterstützen die neu geschaffene Leistungskategorie f. Die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis ist uns ein zentrales Anliegen.
Art. 7	<p>Art. 7 Anforderungen an das Fachpersonal</p> <p>Das Fachpersonal der Beratungszentralen und der Beratungsdienste von Organisationen müssen neben den fachlichen Kompetenzen die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen <del>pädagogischen</del> <b>methodischen und didaktischen</b> Qualifikationen aufweisen.</p>	Wissensvermittlung und -transfer stehen im Vordergrund und weniger erzieherische Tätigkeit. Deshalb braucht es in erster Linie methodische und didaktische Fähigkeiten.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 8 Abs. 1	1. Das BLW <del>kann</del> <b>unterstützt die</b> Agridea auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 <del>ge-</del> <del>währen</del> .	Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die Agridea als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen.
Art. 10 Abs. 4	4 Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Infrastrukturkosten sind <b>in der Regel</b> nicht anrechenbar; <b>Für Infrastrukturen, die spezifisch für das Projekt erstellt werden (wie bspw. Apps oder Internetseiten), können Ausnahmen definiert werden.</b>	<p>Je nach Auslegung des Begriffes Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten wurde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren.</p> <p>Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.</p>

**BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Mit der Teilabschaffung der Generaleinfuhrbewilligungspflicht werden einseitig Importe um 2.7 Mio. Fr. verbilligt ohne dass eine äquivalente Gegenleistung für die Inlandproduktion geschaffen wird. Daher lehnt der BEBV diese Teilabschaffung ab.

Die Aufweichung des Grenzschatzes für Butter durch die Senkung der Mindestpackungsgrössen von 25 auf 10 kg wird abgelehnt. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art 5 Absatz 2, Mindestgrenzschutz Zucker	Verlängerung des befristeten Mindestgrenzschatzes von Fr. 7 je 100 kg Zucker bis 31.12.2022.	Die Festsetzung eines Mindestgrenzschatzes für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 30.9.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls bis Ende September 2021 keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Mindestgrenzschutz bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu verlängern. Die internationalen Zuckerpreise sind nach wie vor sehr tief und der Importdruck von Billigzucker gross. Die Zuckerrübenfläche ist weiterhin rückläufig. Um einen kurzfristigen Preiszerfall sowie eine Anbau- und Versorgungslücke zu verhindern, muss der Mindestgrenzschutz bis zur Klärung im Parlament aufrechterhalten bleiben.
Art. 35, Abs, 4	Art. 35 Abs. 4  4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens <b>25 10Kilogramm</b> eingeführt werden.	Die Mindestpackungsgrösse von 25 kg für Butterimporte ist zwingend beizubehalten. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Die Senkung von 25 bis 10 kg ist eine Lockerung, die wir nicht akzeptieren



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		und kaum begründet ist.
Art. 50 in Verbindung mit  Anhang 1, Ziffern 4. 13 und 15	Beibehalten	Die Gebührenpflicht auf diesen Importen ist beizubehalten. Der Grenzschutz darf nicht ohne Gegenleistung zugunsten der Inlandproduktion unilateral abgebaut werden.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 2, Bst. g <sup>bis</sup> und i	Befallszone: Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus <b>oder eines problematischen Schadorganismus, der aber die Anforderungen für die Definition als Quarantäneorganismus nicht erfüllt und trotzdem eine Koordination auf nationaler Ebene erfordert, um wirksam bekämpft zu werden</b> , soweit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist;  i. Pufferzone: befallsfreies Gebiet, das eine Befallszone oder einen Befallsherd umgibt;	Eine Grundlage für die Reglementierung von problematischen Schadorganismen (einschliesslich Unkraut – z. B. Erdmandel), die die erwähnten Anforderungen nicht erfüllen, aber für eine wirksame Bekämpfung eine Koordination auf nationaler Ebene erfordern, ist notwendig. Diese Schadorganismen, die zwar nicht in die Kategorie der Quarantäneorganismen fallen, stellen ebenfalls eine Gefahr dar und müssen Gegenstand einer koordinierten Bekämpfung sein, um ihre Verbreitung zu verhindern.
Art. 16, Abs. 3	Besteht ein besonders hohes Risiko, dass der betreffende <b>Schadorganismus im Sinne von Art. 2 Bst. g<sup>bis</sup></b> sich über die Befallszone hinaus ausbreitet, so kann das zuständige Bundesamt Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr anordnen. Insbesondere kann es um eine Befallszone eine Pufferzone ausscheiden, in der Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr ergriffen werden müssen. Die Ausdehnung der Pufferzone richtet sich nach dem Risiko, dass sich der betreffende <b>Quarantäne</b> Organismus über die Befallszone hinaus ausbreitet.	Anpassung analog zu jener von Art. 2 Bst. g <sup>bis</sup>
Art. 16, Abs. 3bis	Vor der Ausscheidung einer Pufferzone hört das zuständige Bundesamt die zuständigen Dienste der betroffenen Kan-	Anpassung analog zu jener von Art. 2 Bst. g <sup>bis</sup>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>tone an. Es legt fest, welche Massnahmen in der Pufferzone gegen die Ausbreitungsgefahr des betreffenden <del>Quarantäne</del>-Organismus ergriffen werden müssen.</p>	
<p>Art. 96 Abs. 1 erster Satz</p>	<p>1 Der Bund leistet für Schäden, die der Landwirtschaft oder dem produzierenden Gartenbau aufgrund der Massnahmen entstehen, die der EPSD nach den Artikeln 10, 13, 22, 23, 25 und 29 Absatz 5 getroffen hat, auf Gesuch hin eine Entschädigung nach Billigkeit. Das WBF legt die Kriterien für die Bemessung der Entschädigung fest.</p>	<p>Der BEBV unterstützt die Änderung ausdrücklich, dass eine Entschädigung nicht nur auf Härtefällen beschränkt ist, sondern nach Billigkeit gewährt wird.</p>

**BR 06 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der BEBV begrüsst die Änderung.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>



BR 08 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 11, Absatz 2	Frist von 6 Monate für die Einreichung von neuen Gesuchen streichen.	Für eine Verlängerung der Anerkennung sind 6 Monate Zeit für die Beurteilung des Dossiers übertrieben.
Art. 12	Annehmen der Frist von 3 Monate.	
Art. 25a	<p><b>Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts</b></p> <p><sup>1</sup> Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 147 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984 hat die folgenden Aufgaben:</p> <p>a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmaßnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands.</p> <p>b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Pferdezucht, Pferdehaltung und Pferdenutzung und arbeitet dabei hauptsächlich mit den <a href="#">Hochschulen und relevanten Organisationen der Schweizer Pferdebranche insbesondere der Schweizer Pferdezucht zusammen mit dem Ziel, die Aktivitäten in der Wertschöpfungskette rund um das Pferd zu verbessern.</a></p>	<p>Zu b) Damit die Forschung möglichst den Bedürfnissen der Branche entspricht, müssen die relevanten Organisationen vor allem aus der Schweizer Pferdezucht in die Arbeit des Nationalgestütes eingebunden werden. Als Teil der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Agroscope muss das Gestüt die gesamte Wertschöpfungskette in der Landwirtschaft rund um das Pferd weiterentwickeln und verbessern.</p> <p>Zu c) Die Unterstützung darf nicht nur die Freibergerrasse</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>c. Es unterstützt die Pferdezüchterinnen und -züchter aller Pferderassen bei der Zuchtarbeit <b>und der Anwendung neuer Reproduktionsmethoden durch den Betrieb eines eigenen oder die Beteiligung an einem Reproduktionszentrum.</b></p> <p>d. Es fördert im Bereich der Pferdehaltung und Pferdenutzung den Wissenstransfer und bietet Beratung an.</p> <p>e. <b>Es leistet einen Beitrag zur Bewerbung und Vermarktung der in der Schweiz gezüchteten Pferde und unterstützt die Pferdezuchtorganisationen bei Projekten, Tätigkeiten und Veranstaltungen im Bereich der Vermarktung von in der Schweiz gezüchteten Pferde – unabhängig von der Rasse.</b></p> <p>f. Es hält Equiden, <del>und</del> stellt Infrastrukturen sowie Anlagen <b>und entsprechende personelle Ressourcen bereit und bietet die benötigten Dienstleistungen für Zuchtorganisationen an</b>, um die Aufgaben nach den Buchstaben a–e erfüllen zu können.</p> <p><sup>2</sup> Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom</p>	<p>bzw. -ZüchterInnen betreffen, sondern soll klar formuliert auch die ZüchterInnen der weiteren in der Schweiz gezüchteten Pferderassen einbeziehen.</p> <p>Ein Gestüt ist per Definition ein «Betrieb, der sich mit Pferdezucht» beschäftigt. Ein Nationalgestüt kann diesen Auftrag in der heutigen Zeit nur entsprechen, wenn es in der Reproduktion neue Methoden anwendet, erforscht und weiterentwickelt. In Zusammenarbeit mit der Universität Bern betreibt das Nationalgestüt/Agroscope heute am Standort in Avenches ein modernes Reproduktionszentrum als Bestandteil des ISME (Institut suisse de médecine équine). Diese Aktivität muss längerfristig gesichert und ausgebaut werden, damit sie die ganze inländische Pferdezucht (und nicht nur die Freibergerzucht) nachhaltig unterstützen kann.</p> <p>Zu e) Mit seinen Anlagen, seiner Infrastruktur und seinem Know-how ist das Nationalgestüt dazu prädestiniert, die inländische Pferdezucht bei den in Punkt e) genannten Aktivitäten zu unterstützen. Um gegen die starke ausländische Konkurrenz zu bestehen, müssen die inländischen Zuchtverbände nicht nur gut züchten. Sie müssen auch in den Bereichen Werbung und Vermarktung sehr aktiv bleiben.</p> <p>Zu f) Das Nationalgestüt verfügt heute über hervorragend ausgebildete Mitarbeiter, die in vielen Bereichen der Pferdebranche als Spezialisten gelten. Wenn das Nationalgestüt für die Branche wertvoll bleiben soll, darf man es nicht nur auf die Anlagen und Infrastruktur reduzieren.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	16. Juni 2006 <sup>5</sup> über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	



**BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften, sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird abgelehnt. Die angedachten Änderungen führen zu einer Benachteiligung der inländischen Fleischproduktion die eine Feinsteuerung der Importe braucht um den Druck auf den Markt zu verhindern.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Artikel 16 Absatz 3	Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b  3 Als Einfuhrperiode gilt:  a. für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen; b. für Fleisch von Tieren der <del>Rindvieh</del> , Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, <del>für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, für Schweinefleisch in Hälften,</del> für Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung und von Geflügel: das Jahresquartal;	Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von einer Periode von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt. Wie sie in den Erläuterungen selbst geschrieben, sinken die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Die Inlandproduktion wird einmal mehr durch Erleichterungen im Bereich der Einfuhren benachteiligt und damit wird das Einkommen der Bauernfamilien geschmälert.  Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, dass mit der quartalsweisen Freigabe ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird, ist nicht stichhaltig. Die Importanteile für Schaffleisch werden quartalsweise freigegeben und dennoch wird ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg realisiert. Die Verlängerung der Importperiode führt zu einer Benachteiligung des Schweizer Fleisches. Grundsätzlich besteht kein Recht auf Beschaffung von Importwaren in Übersee und die Beschaffung aus Überseegebieten muss keinesfalls durch Anpassungen der behördlichen Vorgaben noch gefördert werden.

**BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Senkung der Zulagen für verkäste Milch ist nicht akzeptabel und stellt eine Schwächung des Mehrwerts der Käsewertschöpfungskette und des Grenzschutzes dar. Der Anstieg der verarbeiteten Mengen begründet diese Senkung von 15 auf 14 Rappen nicht. In der Tat erklärte der Bundesrat im Dezember 2020 vor dem Ständerat, dass für den Erhalt der Höhe der Milchzulage der Vorschlag der Mehrheit unterstützt werden müsse, was die Ständerätinnen und Ständeräte taten.

Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.

Die Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen für die Zulagen für Verkehrsmilch wird unterstützt, wenn dies darauf abzielt, das dazu vorgesehene Kostenziel zu nutzen. In keinem Fall soll diese Erhöhung zulasten der anderen Milchzulagen gemacht werden. Für den BEBV ist die Beibehaltung dieser beiden Zulagen als letztes Mittel einer Anpassung vorzuziehen, die der Schweizer Milchwertschöpfungskette schaden würde.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 1c, Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt <del>15</del> 14 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	<p>Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Grenzschutzes dar, dem einzigen Schutz des Käsemarktes!</p> <p>Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.</p> <p>Der BEBV verlangt, dass diese 15 Rappen pro kg von einer Staffelung der Zulage begleitet werden, abhängig von ihrem Fettgehalt (1/4 Fett, 1/2 Fett). Die Gewährung der Käsezulagen ist verbesserungsfähig und soll unerwünschte Folgen vermeiden.</p> <p>In diesem Sinn erwartet der BEBV vom Parlament und von der Verwaltung eine rasche Behandlung der hängigen Motionen 18.3711 und 20.3945, die ermöglichen würden, der Gewährung der Zulagen für verkäste Milch einen Rahmen zu geben, namentlich in Bezug auf die üblichen Preise. Die Zulagen für verkäste Milch sind für die Schaffung von Mehrwert</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		gedacht, und nicht für die Preissenkung des Rohstoffes für Käse des unteren Segments, die billig exportiert werden
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen, Schafen und Ziegen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	<p>Die vollständige Nutzung des Budgets von 78,8 Mio. Franken für Verkehrsmilch kann den Anstieg von 4,5 auf 5 Rappen pro kg begründen.</p> <p>Diese Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen ist hingegen nur akzeptabel, wenn sie nicht zulasten der anderen Milchzulagen geht; ihr Budget muss für die Zulagen für verkäste Milch erhöht werden</p>

**BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) wird begrüsst.

BEBV unterstützt den Ansatz dieser Verordnung, der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen den an den Prozessen beteiligten Organisationen klärt. Der BEBV wird noch eine detaillierte Analyse durchführen. Es ist wichtig, klar zwischen den öffentlichen Aufgaben der Identitas und ihren privaten Aufgaben zu unterscheiden. Darüber hinaus muss auf die strikte Einhaltung des Datenschutzes geachtet werden. Auch die Rolle des Bundes als Hauptaktionär muss weiter präzisiert werden.

Abgelehnt wird die Gebührenfinanzierung der Weiterentwicklung und der Ablösung der Informatiksysteme für den Tierverkehr. Diese beiden Aufgaben sind unverändert durch den Bund zu finanzieren.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Anhang 1 Ziffer 4</p>	<p>Die Bestimmungen aus Anhang 1 Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung werden übernommen. Der Buchstabe a von Ziffer 2 wird um «falls vorhanden» erweitert. Es gilt die gleiche Begründung wie für Tiere der Rindergattung (vgl. Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe a Ziffer 2).</p> <p>a. bei der Geburt eines Tiers:                      1. die TVD-Nummer der Tierhaltung,                      2. die Identifikationsnummer des Tiers sowie des Mutter- und, falls vorhanden, des Vatertiers,                      3. das Geburtsdatum des Tiers,                      4. die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers,                      5. Mehrlingsgeburten,                      6. das Datum der Meldung;</p> <p><del>Buchstabe d Ziffer 4 der geltenden TVD-Verordnung wird gestrichen, weil die Abgangsart in der Praxis in der TVD nicht ermittelt wird.</del></p>	<p>Bei Schafen muss die Farbe angegeben werden können, wie das bei Tieren der Rindergattung und den Equiden auch möglich ist.</p> <p>Bst. d, Ziffer 4 (bisher) der geltenden TVD-Verordnung «die Abgangsart» <u>darf keinesfalls gestrichen</u> werden. Zur Erfüllung</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	d. beim Abgang eines Tiers: 4. Abgangsgrund	<p>lung der Aufgaben der Zuchtorganisation gemäss Tierzuchtverordnung des Bundes ist die Erfassung der Abgangsart zentral, ansonsten können die Eigentümer der Zuchttiere resp. die Züchter der Nachkommen nicht korrekt festgestellt werden (z.B. Alpung, Winterweide, Belegung auf anderem Betrieb usw.). Deshalb muss auch bei den Rindern die Abgangsart wie bisher gemeldet werden (siehe Anhang 1, Ziffer 1, Bst. d, Ziff. 4 der IdTVDV). Bei den Rindern wird die Abgangsart <u>nicht</u> gestrichen.</p> <p>Die Ziegen- und Schafhalter hatten bisher (seit der Einführung der TVD für Schafe und Ziegen per 01.01.2020) keine Möglichkeit, die Abgangsart zu erfassen, da dieses Attribut bisher auf agate nicht vorhanden war, obwohl dies in der TVD-Verordnung vorgeschrieben ist. Gemäss Identitas erfolgt die Umsetzung der «Abgangsart» nun im April 2021.</p>



**BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17))**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Das befristete Hilfspaket für die Schweizer Zuckerwirtschaft und damit der erhöhte Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben von 2100 Franken pro Hektare laufen Ende 2021 aus. Falls aus der parlamentarischen Debatte zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 15.479 Pa. Iv. Bourgeois «*Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft*» innerhalb der erforderlichen Frist keine Lösungen vorliegen, soll der erhöhte Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben auf Verordnungsstufe bis 2022 weitergeführt werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art 2, Buchstabe f	Erhaltung des Einzelkulturbeitrages für Zuckerrüben bei 2100 Franken pro Hektare bis Ende 2022	Die Erhöhung des Einzelkulturbeitrages für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 31.12.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls in der erforderlichen Frist keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Einzelkulturbeitrag von 2100 Franken bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu erhalten. Die Herausforderungen im Zuckerrübenanbau haben seit Einführung des Hilfspaketes noch stark zugenommen (Wegfall der systemischen Saatgutbeizung, zunehmender Krankheitsdruck durch viröse Vergilbung, weitere Ausbreitung von Syndrom de basses richesses SBR). Die Anbaufläche ist für 2021 stark rückläufig. Um einen Einbruch der Anbaubereitschaft zu verhindern, muss der Einzelkulturbeitrag bis zur Klärung im Parlament auf dem aktuellen Niveau erhalten bleiben.